

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 24/97

vom

29. September 1997

in dem Verfahren

wegen Zwangsgeldfestsetzung nach § 57 BRAO

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 29. September 1997 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert, die Richter Dr. van Gelder, Dr. Fischer und die Richterin Dr. Otten sowie die Rechtsanwälte Professor Dr. Salditt, Dr. Müller und die Rechtsanwältin Dr. Christian beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 1997 - Az.: 1 ZU 57/96 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.000,-- DM festgesetzt.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß ist der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes zurückgewiesen worden. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde.

- 3 -

Das Rechtsmittel ist unstatthaft (§ 57 Abs. 3 Satz 8 BRAO). Der Beschluß des Anwaltsgerichtshofs kann nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht angefochten werden.

Deppert

van Gelder

Fischer

Otten

Salditt

Müller

Christian

